OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350943/2/BZ

Datum:
Linz, 11. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des P.I., X, D., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19. Oktober 2020, GZ: BHPESO-2020-6716/40-LK, betreffend Einstellung und Rückerstattung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19. Oktober 2020, GZ: BHPESO-2020-6716/40-LK, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Perg zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Oktober 2020, GZ: BHPESO-2020-6716/40-LK, wurde wie folgt entschieden:

„Spruch

I. Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25.05.2020, Zl. BHPESO-2020-6716/29, zuerkannte Leistung wird mit 17.08.2020 eingestellt.

I. Bei der Aufrollung Ihres Personenkontos (sh. Beilage) entstand ein Überbezug in Höhe von 1.331,64 Euro. Dieser Betrag ist dem Sozialhilfeverband X auf das Konto bei der X-bank X IBAN x BIC x binnen 6 Wochen rückzuerstatten.

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24, 27 und 28 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGl. Nr. 107/2019 idgF.“

Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 25. Mai 2020 die Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs befristet bis 31. Oktober 2020 zuerkannt bekommen habe. Mit E-Mail vom 17. August 2020 habe er der belangten Behörde mitgeteilt, dass er mit Frau N.C. in einer Lebensgemeinschaft lebe und die getrennten Wohneinheiten aufgebe. Mit Frau N.C. habe er bereits im selben Wohnhaus, jedoch in separaten Haushalten gelebt. Dies sei auch in der Niederschrift vom 6. Februar 2020 bestätigt worden. Die Zuerkennung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sei daher nicht mehr möglich und werde mit 17. August 2020 beendet, ebenso werde die Krankenversicherung rückwirkend mit 17. August 2020 beendet. Da die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs bis zum 30. September 2020 bereits ausbezahlt worden sei und der Bf diese zu Unrecht erhalten habe sei die Sozialhilfe vom 18. August 2020 bis zum 30. September 2020 in der Höhe von 1.331,64 Euro an den Sozialhilfeverband X auf ein angegebenes Konto rückzuerstatten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 2. November 2020 und beantragte die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass ein geringerer Rückerstattungsbetrag festgestellt wird, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass weder das Sozialhilfegrundsatzgesetz noch das Oö. SOHAG eine rückwirkende Einstellung der Leistung vorsehen. Eine rückwirkende Einstellung der Leistung entspreche einer Abänderung bzw. Aufhebung des Bescheides gemäß § 68 Abs. 2 und 3 AVG. Es würden aber keine Gründe für eine derartige Abänderung vorliegen, die Voraussetzungen des § 68 AVG insbesondere der Abs. 2 und 3 seien nicht erfüllt. Für zu Unrecht bezogene Leistungen stünden prinzipiell die Rechtsinstitute gemäß §§ 28 und 29 Oö. SOHAG zur Verfügung. Es bestehe daher auch keine sachliche Notwendigkeit eine rückwirkende Einstellung der Leistung zu normieren. Auch eine pro futuro wirkende Einstellung sei jedoch unzulässig. Denn nur aus dem Umstand, dass der Bf nun mit seiner Lebensgefährtin eine Haushaltsgemeinschaft bilde und nunmehr die Richtsätze für Haushaltsgemeinschaften anzuwenden seien, ergebe sich kein Grund für eine Einstellung der Leistung. Die Behörde hätte vielmehr durch eine Gegenüberstellung der anzuwendenden Richtsätze mit dem Haushaltseinkommen überprüfen müssen, ob ein (geringerer) Anspruch des Bf auf Sozialhilfe bestehe, und wenn ja, in welcher Höhe.
Weiters sei streng zwischen einer Rückerstattung aufgrund von Überbezügen und einer Aufrollung bei wechselndem Einkommen zu unterscheiden. Die Voraussetzungen einer Aufrollung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG würden nicht vorliegen, weil die Behörde keine Vorschussleistung erbracht habe oder wechselnde Einkommen vorliegen. Es hätten sich vielmehr die anzuwendenden Richtsätze durch Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft geändert. Ein objektiver Überbezug reiche auch nicht für die Rechtmäßigkeit eines Rückerstattungsanspruchs der Behörde aus. Es müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG vorliegen. Der Bf habe der belangten Behörde am 17. August 2020, wie die Behörde im Bescheid selbst feststelle, per E-Mail mitgeteilt, dass seine Lebensgefährtin nun mit ihm zusammenwohne. Der Bf sei somit seiner Anzeigepflicht nachgekommen. Dennoch habe die belangte Behörde dem Bf Ende August 2020 die Leistung für September 2020, also nach Erhalt des oben genannten E-Mails, ausbezahlt. Damit sei die Voraussetzung des § 28 Abs. 2 nicht erfüllt, da der Bf seiner Anzeigepflicht nachgekommen sei und nichts verschwiegen habe. Die Rückerstattungspflicht für September 2020 sei daher jedenfalls rechtswidrig.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Mit Bescheid vom 25. Mai 2020 wurden dem Bf Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs unter Anwendung des Richtsatzes für alleinstehende Personen, befristet bis 31. Oktober 2020, zuerkannt.

Mit E-Mail vom 17. August 2020 hat der Bf der belangten Behörde mitgeteilt, dass er mit N.C. (wieder) eine Lebensgemeinschaft eingeht und die getrennten Haushalte aufgegeben werden.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die mit Bescheid vom 25. Mai 2020 zuerkannte Leistung rückwirkend eingestellt und wurde die Rückerstattung des Überbezugs in der Höhe von 1.331,64 Euro auf ein näher bezeichnetes Konto binnen 6 Wochen ausgesprochen.

Ermittlungen hinsichtlich des maßgeblichen Haushaltseinkommens, insbesondere hinsichtlich der Lebensgefährtin des Bf wurden nicht getätigt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist grundsätzlich unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen

„§ 27 Oö. SOHAG
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum

Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

§ 28 Oö. SOHAG
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze

nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 13 Oö. SOHAG
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[...]
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf einerseits gegen die rückwirkende Einstellung der Leistungen der Sozialhilfe und andererseits gegen die Rückerstattungspflicht.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf der belangten Behörde mit E-Mail vom 17. August 2020 mitgeteilt hat, dass er mit N.C. in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Die belangte Behörde hat daraufhin mit dem angefochtenen Bescheid die Leistungen der Sozialhilfe rückwirkend zur Gänze eingestellt. Ermittlungen, ob N.C. ein monatliches Einkommen bezieht sowie Berechnungen, ob ein Leistungsanspruch besteht, wurden nicht vorgenommen.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde aufgrund der mitgeteilten Änderung der Voraussetzungen (gemeinsamer Haushalt) keinerlei Ermittlungen und/oder Berechnungen vorgenommen. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die (allenfalls) erforderlichen Erhebungen durchzuführen und sind die zu gewährenden Leistungen der Sozialhilfe neu zu berechnen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben.

Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Zur unter Spruchpunkt II. ausgesprochenen Rückerstattungspflicht nach § 28 Oö. SOHAG ist in Zusammenschau mit der Begründung des Bescheides anzumerken, dass die belangte Behörde ihren Ausspruch offenbar auf § 28 Abs. 1 und 2 Oö. SOHAG gestützt hat.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Rückerstattungspflicht nach § 28 Abs. 2 leg. cit. nur dann zur Anwendung kommt, wenn der hilfesuchenden oder bezugsberechtigten Person wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 (Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände) oder aufgrund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse Sozialhilfe zu Unrecht zugekommen ist.

Verfahrensgegenständlich ergibt sich aus den Feststellungen, dass der Bf mit E-Mail vom 17. August 2020 der Behörde mitgeteilt hat, dass er in einer Haushaltsgemeinschaft mit N.C. lebt. Es ist somit keine der angeführten Voraussetzungen gegeben und kommt zusammenfassend § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht zur Anwendung.
Die belangte Behörde wird gegebenenfalls zu prüfen haben, ob § 13 Abs. 4 bzw. § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG zur Anwendung kommt.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat gegebenenfalls die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner